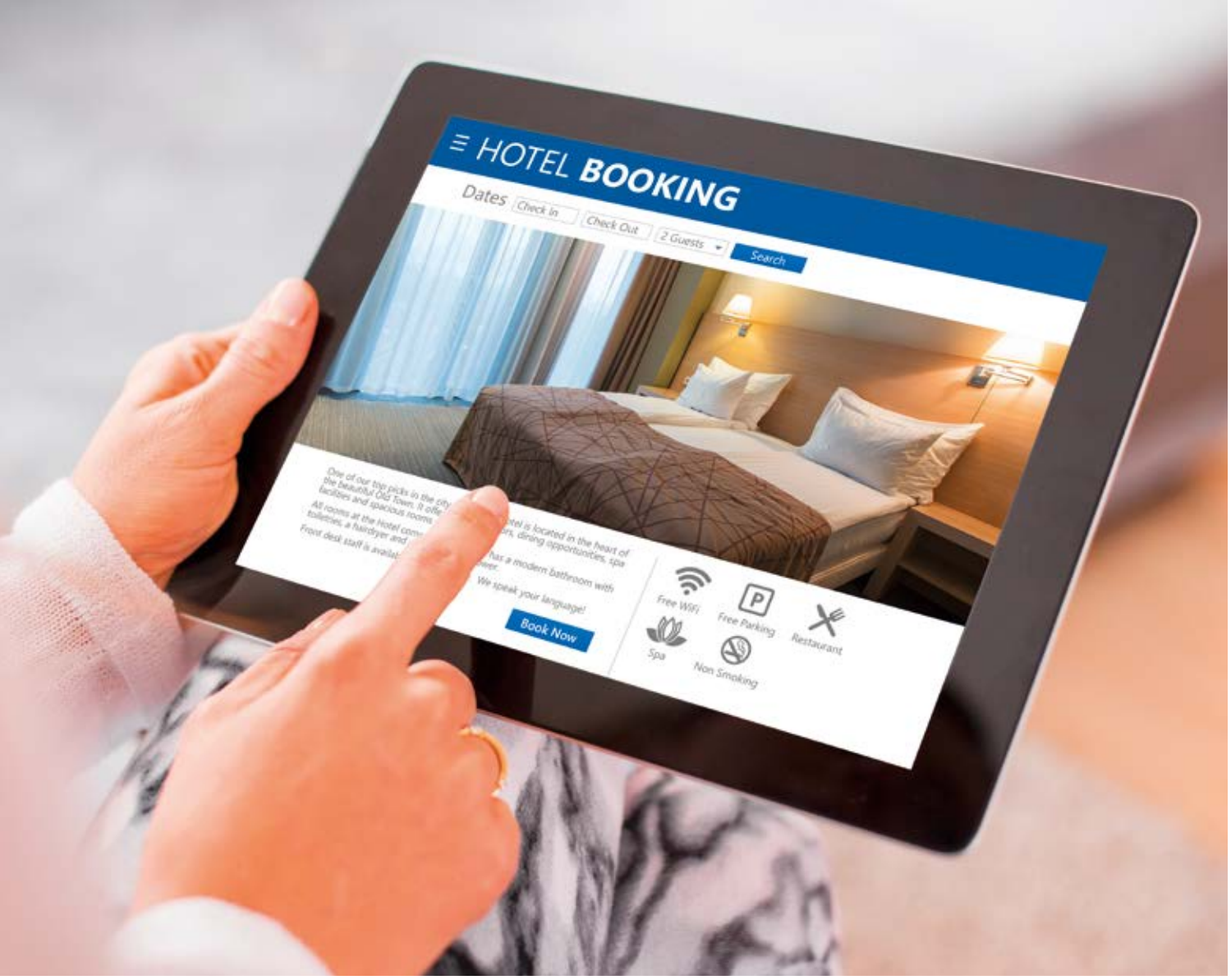

Die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie und was sie bedeutet

Ab Sommer 2018 gelten fürs Reisen neue Regeln. Denn dann tritt die EU-Pauschalreise-Richtlinie in Kraft. Ursprünglich entwickelt für einen stärkeren Schutz des Urlaubers, sorgen die Rechtsänderungen sowohl bei Unternehmensverbänden wie auch bei Verbraucherschützern für Unruhe.

So möchte niemand seinen Urlaub verbringen: Da hat man ein Komplett-Wohlfühlpaket gebucht und vor Ort gibt es dann keinen Mietwagen oder das Hotel hat einige Sterne weniger. Im schlimmsten Fall geht der Veranstalter pleite und die Reisenden bleiben teilweise auf ihren Ausgaben sitzen. Damit Urlauber in Europa ab der Sommersaison 2018 besser geschützt sind, tritt zum 1. Juli die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie in Kraft.

Digital und pauschal

Ziel ist es, die veralteten Regelungen aus dem Jahr 1990 an das digitale Zeitalter anzupassen. Denn immer mehr Urlauber buchen ihre Reise übers Internet oder über spezialisierte Online-Portale. Bislang war es üblich, dass Pauschalreisende, die bei einem Veranstalter mindestens Flug und Hotel buchten, einen Sicherungsschein bekamen. Damit waren die Urlauber gegen eine mögliche Insolvenz abgesichert. Reisende, die sich selbst im Netz um einzelne Reiseleistungen kümmerten, hatten diesen Schutz nicht.

Mit der neuen Richtlinie werden Buchungen im Internet denen von Pauschalreisen im Reisebüro oder direkt beim Veranstalter gleichgestellt. Der Begriff „Pauschalreise" wird erweitert, sodass die meisten Reisebestandteile wie Flüge, Hotelangebote oder Mietwagen künftig eingeschlossen sind.

Urlauber dürfen Mängel länger geltend machen

Die Richtlinie erhöht auch die Schutzstandards: So werden beispielsweise die möglichen Gründe eingeschränkt, bei denen der Reiseveranstalter kein Schadenersatz zahlen muss. Nach Reisebeginn hat künftig nur noch der Urlauber ein Kündigungsrecht – und Mängel dürfen Reisende nun innerhalb von zwei Jahren geltend machen, statt bisher innerhalb eines Monats.

Allerdings birgt die EU-Pauschalreise-Richtlinie auch einige Stolpersteine: Da sie den Begriff des Reiseveranstalters ausweitet, stehen künftig mehr Unternehmer in der Haftung. Jeder Unternehmer, der mindestens zwei touristische Leistungen zu einem Reisepaket zusammenstellt, wird auf diese Weise zum Reiseveranstalter – und haftet im Zweifelsfall verschuldensunabhängig.

Außerdem werden bei Buchungen im Internet, die so genannten Click-through-Buchungen – also verbundene Online-Verfahren – in den Begriff der Pauschalreise integriert. Von solchen Buchungsverfahren spricht man, wenn ein Link auf der Website eines Anbieters auf die Seite eines anderen Anbieters verweist, zum Beispiel einer Mietwagengesellschaft. Kommt innerhalb von 24 Stunden nach Buchungsbestätigung der ersten Reiseleistung ein weiterer Vertrag zwischen dem Urlauber und dem anderen Unternehmen zustande, gilt dies ebenfalls als Pauschalreise. Der erste Unternehmer wird dann zum Reiseveranstalter.

Pauschale Werbung wird zur Pauschalreise

„Für Anbieter und Vermittler ist es darüber hinaus wichtig zu wissen, dass Begriffe wie ‚Pauschale', ‚Package' oder ‚Arrangement' in der Werbung dazu führen, dass das Angebot automatisch zur Pauschalreise wird und rechtlich so behandelt wird", mahnt Detlev Langer, Leiter des Bereichs Recht und Steuern bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg. Bei einer Pauschalreise müssen Reisebüros ihren Kunden künftig ein Standardinformationsblatt übergeben und sie darin über diese Punkte informieren:

- Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen,
- Firma und Anschrift des Veranstalters,
- Gesamtpreis,
- Zahlungsmodalitäten,
- Mindestteilnehmerzahl und dazugehörige Rücktrittsfrist,
- Pass- und Visumerfordernisse,
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Erläuterungen zur Reiserücktrittsversicherung,
- Name des Kundengeldabsicherers.

Das Formblatt muss nach der Beratung und vor dem Verkaufsgespräch übergeben werden. Im Streitfall muss das Unternehmen beweisen, dass es die Informationspflicht korrekt erfüllt hat. Der Reiseveranstalter muss außerdem über die Reiseroute, Transportmittel, Daten der Hin- und Rückreise, Unterkunft, Mahlzeiten sowie Besichtigungen und Ausflüge informieren. Neu ist auch die Kategorie der so genannten verbundenen Reiseleistungen. Diese zählen allerdings nicht zu den Pauschalreisen, der Urlauber hat hier nur Anspruch auf einen Basisschutz: Er erhält ein gesondertes Informationsblatt und ist gegen Insolvenz abgesichert.

Tagesreise von neuem Reiserecht ausgenommen

Tagesreisen, die kürzer als 24 Stunden sind und keine Übernachtung enthalten, fallen nicht mehr unter das Reiserecht. Ausnahme: Der Preis für die Reise liegt über 500 Euro. Auch Gelegenheitsveranstalter sind von der neuen Richtlinie ausgenommen. „Dazu zählt beispielsweise der Sportverein, der einmal im Jahr eine Vereinsreise für die Mitglieder organisiert", erklärt Detlev Langer.

Bei Verbraucherschützern hat vor allem ein Punkt für Kritik gesorgt: Wer gewerblich als Einzelleistung Ferienwohnungen oder Ferienhäuser vermarktet, fällt künftig nicht mehr unter das Pauschalreiserecht. Außerdem haben Reiseveranstalter das Recht, den Preis nach Vertragsabschluss um bis zu acht Prozent zu erhöhen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn sich Energiekosten, Steuern oder Wechselkurse ändern. Umgekehrt müssen Preissenkungen ebenfalls an den Kunden weitergegeben werden.

Constanze Elter
Die Steuerjournalistin

Ihr IHK-Rechtsexperte:

Detlev Langer
Telefon 0228 2284 -134
E-Mail: langer@bonn.ihk.de